AGVBIELEFELD

METALL BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 21/2022
vom 14. Februar 2022

Corona:
Referentenentwurf für ein 4. Corona-Steuerhilfegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Referentenentwurf für ein 4. Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (4. Corona-Steuerhilfegesetz) vorgelegt.

Folgende Regelungen sind im Entwurf zum 4. Corona-Steuerhilfegesetz vorgesehen:

- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die im Jahr 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden wie bei § 7g EStG um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für die Jahre 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um drei Monate bis Ende März 2022 verlängert.
- Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

- Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei gestellt.

Die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft (sog. Achterrunde) haben zu dem Referentenentwurf kurzfristig eine Stellungnahme erarbeitet und dem BMF übersandt.
Auf folgende Aspekte der Stellungnahme weisen wir besonders hin:

- Verlustverrechnung:
  Die Achterrunde spricht sich erneut dafür aus, das rücktragbare Verlustvolumen stärker anzuheben und den Rücktragszeitraum auszuweiten. Zudem sollte auch eine Aussetzung der Mindestbesteuerung für krisenbedingte Verluste erwogen werden, um den Unternehmen schnell durch die Krise zu helfen.
- Verlängerung der degressiven Abschreibung:
  Die Achterrunde begrüßt diese Maßnahme und fordert zugleich, dass eine dauerhafte beschleunigte Abschreibung eingeführt wird – auch im Hinblick auf die anstehende Transformation der Wirtschaft hin zu mehr Klimaschutz und Digitalisierung.
- Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld:
  Die Achterrunde regt eine Verlängerung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld gem. § 3 Nr. 28a EStG – analog der geplanten maximalen Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes – bis zum 30. Juni 2022 an.
- Verlängerung der Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“:
  Weil sich die Pandemie auch über Ende März 2022 hinaus auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auswirken wird, fordern die acht Verbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft eine Verlängerung der Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ bis zum 31. Dezember 2022.

Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist beschränkt sich die Stellungnahme der Achterrunde auf bereits im Referentenentwurf enthaltene Regelungen. Weitergehende Verbesserungsvorschläge zu anderen steuerlichen Normen werden im weiteren Gesetzgebungsprozess (u. a. gegenüber dem Finanzausschuss des Bundestags) vorgebracht werden.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne die Stellungnahme der Achterrunde.

In der **Anlage** finden Sie den Referentenentwurf des Gesetzes.

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Kühnel

Anlage